

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail
Ausschuss für Infrastruktur und Digitales
des Landtages von Sachsen-Anhalt
Herrn Vorsitzenden Dr. Falko Grube
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

jacqueline.kriener@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

2. 5. 2024; Drs. 8/3849

Unser Zeichen

10-50-24 li-bo

Datum

28.05.2024

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages (Drs. 8/3849) Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung:

Der Gesetzentwurf regelt die Zustimmung des Landes zum Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag sowie das Inkrafttreten. Aus kommunaler Sicht wünschenswerte Änderungen des Vertragstextes sind beim derzeitigen Verfahrensstand unrealistisch.

Vor Unterzeichnung des Staatsvertrages durch Ministerpräsident Dr. Haseloff am 21. 12. 2023 wäre hierfür Gelegenheit gewesen. Allerdings hat uns die Landesregierung entgegen der Verpflichtung in § 160 KVG LSA nicht beteiligt, obwohl die Regelungen des Staatsvertrages unmittelbar die Belange der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt berühren.

Im Einzelnen:

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf und den Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag werden nicht vorgetragen.

Die mit dem Änderungsvertrag angestrebten Ziele sind auch aus kommunaler Sicht zu begründen. Dazu gehören insbesondere die gemeinsame Finanzierung von Online-Antragsverfahren nach dem EfA-Prinzip durch Bund und Länder (§ 1 Abs. 1 Nr. 3), die Steuerung von mehrjährigen Projektkosten für die Verwaltungsdigitalisierung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), die Bereitstellung oder Projektierung von kurzfristig bund- oder länderübergreifend einsetzbaren digitalen Lösungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) und die Zuweisung der Verantwortung für das föderale Architekturmanagement an den IT-Planungsrat (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).

Zu kritisieren ist ausdrücklich, dass die Landesregierung offenbar keine Notwendigkeit gesehen hat, die Mitwirkungsrechte der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene im IT-Planungsrat zu stärken. Es soll dabei bleiben, dass unsere Bundesverbände lediglich beratend an den Sitzungen des IT-Planungsrates teilnehmen können (§ 1 Abs. 2 Nr. 2). Damit ist eine Chance vertan worden, die Belange der Kommunen als wesentliche Akteure bei der Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung angemessen in die Entscheidungsfindung des IT-Planungsrates einzubeziehen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter